Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

AHV

Anmeldung für die AHV-Rente – wieso?

Mir wurde gesagt, ich müsse meine Rente mit einem besonderem Formular frühzeitig anfordern. Wieso ist eine Anmeldung für die AHV-Rente nötig?

Tatsächlich muss der Anspruch auf Leistungen der AHV/IV mit einer Anmeldung (ca. 3 Monate vor der Pensionierung) geltend gemacht werden, denn

- Art und Höhe der Renten kann von persönlichen Verhältnissen abhängen, die weder Arbeitgeber noch AHV kennen;
- für die Beitragsabrechnung des Arbeitgebers ist die Adresse der Versicherten nicht nötig daher nicht bekannt;
- je nach Tätigkeit müssen AHV-Beiträge bei verschiedenen Ausgleichskassen abgerechnet werden, so dass Doppelspurigkeiten nur durch die Anmeldung auszuschliessen sind;
- Versicherte können Renten in bar oder auf ein persönliches Konto auszahlen lassen sowie getrennte Auszahlung der Ehepaar-Rente verlangen;
- es kann auch Aufschub der Altersrente verlangt werden, was zu einem Zuschlag zur später abgerufenen Rente führt;
- das Anmeldeformular gewährleistet die Gleichbehandlung der Rentner und erleichtert die Kontrolle der mehr als 100 AHV-Ausgleichskassen.

Höhere Renten und EL ab 1992 – Was muss ich unternehmen?

Wir haben bereits darüber berichtet, dass der Bundesrat die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV sowie die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV auf den 1. Januar 1992 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst hat (Zeitlupe 5/91, S. 62).

Monatliche Richtwerte ab 1992

*Altersrenten**	Min.	Max.
Einzelrente	900.–	1800.–
Ehepaarrente	1350.–	2700.–

* bei voller Beitragdauer

Hilflosenentschädigungen	
Leichte Hilflosigkeit (nur IV)	Fr. 180.–
Mittlere Hilflosigkeit (nur IV)	Fr. 450.–
Schwere Hilflosigkeit (IV+AHV)	Fr. 720.–

Die laufenden Renten und Hilflosenentschädigungen werden in der Regel automatisch umgerechnet, und die Ausgleichskassen zahlen im Januar die höheren Leistungen aus, ohne dass die Empfänger etwas zu unternehmen brauchen. Sollten sich aufgrund der Januar-Auszahlung Fragen oder Unklarheiten ergeben, so erteilt die rentenauszahlende Ausgleichkasse auf Anfrage gerne nähere Auskunft.

Einkommensgrenzen für die Berechnung der EL (pro Jahr)

Alleinstehende	max. 15 420.–
Ehepaare	max. 23 130.–
Waisen/Kinder	max. 7 710.–
(Reduktion ab 3. Kind)	

Die laufenden Ergänzungsleistungen (EL) werden grundsätzlich auch automatisch den neuen Renten und Einkommensgrenzen angepasst. Erfahrungsgemäss ergeben sich jedoch auf Jahresbeginn auch Änderungen bestimmter Einnahmen (neben AHV/IV-Renten) oder Ausgaben (Miete, Krankenkassenprämie usw.), welche die EL im Einzelfall beeinflussen. Ohne Meldung können diese Änderungen nicht berücksichtigt werden; daher sind der für die EL zuständigen Stelle alle Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse mit den nötigen Belegen zu melden.

Achtung: *Neue* Renten und EL müssen in jedem Fall durch Anmeldung geltend gemacht werden!

Besonders zu beachten: Der Deckung des Existenzbedarfs dienen Renten der AHV/IV und EL gemeinsam. In Einzelfällen kann die Rente so stark zunehmen, dass die EL gleichbleibt oder gar leicht zurückgeht. Es ist in jedem Falle der Gesamtbetrag von Renten und EL zu berücksichtigen, um das Ausmass der Leistungserhöhungen auf 1992 zu beurteilen! Die Renten der AHV/IV sowie die EL werden auch durch persönliche Verhältnisse (Zivilstand, Wohnsitz, Alter oder Ausbildung der Kinder usw.) beeinflusst. Es ist daher wichtig, Änderungen der persönlichen Verhältnisse der zuständigen Ausgleichskasse oder EL-Stelle umgehend zu melden, um die richtigen Leistungen zu erhalten oder gar unliebsame Rückforderungen und Umtriebe zu vermeiden!

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Wie lange gilt das Nutzniessungsrecht?

Ich stehe im 89. Lebensjahr, mein Mann ist bereits 1981 verstorben. Wir haben viel und streng gearbeitet und konnten uns ein Einfamilienhaus bauen. Einige Jahre vor dem Ableben meines Mannes haben wir notariell alles geregelt: Ich habe das Recht zur Nutzniessung des Hauses, während unser Sohn der Eigentümer ist. Nun sind schon 10 Jahre vergangen, seitdem mein Mann gestorben ist, und ich frage mich, wie lange das Nutzniessungsrecht für mich noch besteht. Mein Sohn möchte das Haus umbauen, wobei er meint, er könne dies tun, denn er sei ja Eigentümer. Stimmt das?

Gemäss gesetzlicher Vorschrift endet die Nutzniessung mit dem Tod des Berechtigten. Wenn demnach in der notariellen Urkunde, in welcher das Nutzniessungsrecht begründet worden ist, keine zeitliche Befristung vorgesehen wurde, so dauert das Nutzniessungsrecht lebenslänglich.

Der Nutzniesser hat den Nutzniessungsgegenstand in seinem Bestand zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalt gehören, von sich aus vorzunehmen. Das Gesetz bestimmt weiter, dass, wenn wichtigere Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutz des Nutzniessungsgegenstands nötig werden, der Nutzniesser ihre Vornahme zu gestatten hat. Bei ausserordentlichen Arbeiten, wie z.B. einem Hausumbau, ist es also massgebend, ob sie notwendig sind. Ohne Zustimmung des Nutzniessers kann hingegen der Eigentümer Arbeiten, die zwar zur Verbesserung des Nutzniessungsobjektes wünschenswert sein könnten, aber nicht zu dessen Erhaltung zwingend sind, nicht ausführen.

Erbverzicht nur in Form des Erbvertrages gültig!

Kurz nach dem Tod meines Mannes hat mir mein Vater einen maschinengeschriebenen Zettel vorgelegt, in welchem ich einen Verzicht auf das Erbe meiner Eltern erklären sollte. Ich habe die maschinengeschriebene Erklärung unterzeichnet, denn ich war damals psychisch nicht in der Lage, mich zu widersetzen. Ich habe drei Geschwister, die damit allein in den Genuss der elterlichen Erbschaft kommen sollen. Wird die von mir unterzeichnete Erbverzichtserklärung bei der Erbteilung gültig sein?

Ein Erbverzicht ist nur in der Form des Erbvertrages möglich, und dieser bedarf der öffentlichen Beurkundung, muss also vor einem Notar abgeschlossen sein. Der von Ihnen erklärte Erbverzicht erfolgte im Rahmen der sogenannten einfachen Schriftlichkeit und ist deshalb mangels Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form ungültig.

Wie lange muss man Quittungen aufbewahren?

Auf die knappe Anfrage könnte man eine ebenso knappe Antwort geben: Für Privatpersonen (anders als bei buchführungspflichtigen Unternehmen) besteht keine rechtliche Pflicht, Zahlungsbelege aufzubewahren. Man muss also nicht, sollte aber Quittungen aufbewahren, denn diese dienen als Beweismittel für die erfolgte Tilgung einer Schuld. Es ist deshalb aus Beweisgründen sicher zweckmässig

Wenn's mit dem Kreislauf nicht mehr stimmt!

IPASIN Kreislauf-Kapseln
Packung zu 30 Kapseln (Monatskur)

Eine Kur mit IPASIN lindert die Kreislaufbeschwerden und stützt den schwachen Kreislauf.
IPASIN enthält 6 wertvolle Arzneipflanzen-Extrakte wie Weissdorn, Kaktusblüte, Rosskastanie u.a. sowie Troxerutin. IPASIN hilft natürlich und schonend bei kreislaufbedingter Müdigkeit, nervösen Spannungen, Herzklopfen, Schweissausbrüchen, kalten Händen und Füssen.

Kapseln **IPASIN** Tonikum

IPASIN Kreislauf-Tonikum
1/2 Kurflasche
1/1 Kurflasche

Erhältlich in Apotheken und Drogerien
Pharma Singer AG

und sinnvoll, wenn sämtliche Zahlungsbelege solange aufbewahrt werden, als die entsprechenden Forderungen noch nicht verjährt sind.

In der Regel verjähren alle Forderungen mit Ablauf von 10 Jahren. Von dieser 10jährigen Verjährungsfrist gibt es Ausnahmen. So kommt eine 5jährige Verjährungsfrist für eine grosse Zahl von Forderungen zur Anwendung. Hierher sind periodische, wiederkehrende Leistungen, wie Kapitalzinsen, Dividenden, Miet- und Pachtgelder zu rechnen, ebenso wie Preise für Zeitschriftenabonnemente, aber auch Lohnforderungen aus Arbeitsvertrag oder aus Handwerksarbeit. Einer 5jährigen Verjährungsfrist unterliegen auch die Honorarforderungen aus Auftragsverhältnissen bei den freien Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Anwälte, Notare etc.) sowie Kaufpreisforderungen aus dem Kleinverkauf von Waren und Ansprüche aus Beköstigung und Beherbergung (z.B. Hotelrechnungen). Wurden aber solche Forderungen durch Ausstellung einer Urkunde unter Angabe des Forderungsbetrages vom Schuldner anerkannt oder durch richterliches Urteil festgestellt, so findet die allgemeine 10jährige Verjährung auch auf solche Forderungen Anwendung, die ursprünglich kürzeren Verjährungsfristen unterworfen waren. Daneben gibt es auch kürzere Verjährungsfristen, z.B. eine 2jährige für Ansprüche des Versicherten aus Versicherungsvertrag oder für Haftpflichtansprüche des Geschädigten nach Strassenverkehrsgesetz, oder eine 1jährige für Forderungen aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Es gibt auch unverjährbare Forderungen, z.B. Verlustscheinforderungen gegenüber dem Schuldner.

Wer auf Nummer sicher gehen will, behält seine sämtlichen Zahlungsbelege während 10 Jahren auf. So kann im Normalfall nichts passieren, wenn es auch selten vorkommen dürfte, dass Gläubiger so lange zuwarten, bis sie eine offene Rechnung geltend machen.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

MEDIZIN

Reizdickdarm

Ich bin bald 75 Jahre alt. Mein Arzt hat bei mir einen Reizdickdarm festgestellt. Dieser schmerzt mich immer wieder, wenn auch nicht arg. Was ist ein Reizdickdarm? Wie kann er behoben werden?

Das klinische Bild des Reizdickdarmes ist gekennzeichnet durch schmerzhafte Blähungen und Stuhlunregelmässigkeiten mit abwechslungsweise Verstopfung und Durchfall. Diese Beschwerden sind oftmals abhängig von der Art der Ernährung: Ungünstig wirken sich vor allem fette, stark gebratene, blähende (eben reizende) Speisen aus. Günstig dagegen sind ballaststoffreiche Nahrungsmittel wie Vollkornbrot, grünes Blattgemüse (Spinat, Salat, Sellerie), Wurzelgemüse (Rüben, Kartoffeln) und frische oder gekochte Früchte. Der vermehrte Gehalt an Nahrungsfasern hält im Darm das Wasser zurück, so dass das Stuhlvolumen vergrössert wird. Dies wiederum regt den Darm an und erlaubt eine mühelosere Entleerung. Gelegentlich kann es sinnvoll sein, zusätzlich ein pflanzliches Quellmittel oder speziell auf den Dickdarm wirkende Medikamente einzunehmen. Wir wissen heute, dass auch seelische Spannungen (Ärger, Angst, Aufregung, Enttäuschungen etc.) unseren Darm durcheinander bringen können.

Gesichtshaare

Ich habe seit einigen Jahren am Kinn und an der Oberlippe lästige Haare, die ich mit einer Pinzette ausrupfe. Ich möchte diese Haare nicht wachsen lassen müssen, wenn ich einmal die Pinzette nicht mehr benützen kann. Gibt es eine Creme, die etwas nützt?

Das übermässige Wachstum von Haaren im Gesicht bei älteren Frauen ist tatsächlich eine unangenehme Erscheinung und stellt vor allem ein ästhetisches Problem dar. Die Entfernung der einzelnen Haare mit der Pinzette ist eine Möglichkeit. Wie Sie sicher bemerkt haben, ist sie aber manchmal auch recht schmerzhaft und hat den Nachteil, dass sie nach einer gewissen Zeit wiederholt werden muss. Wirksamer ist die Epilation, d.h. das Entfernen der Haare mit gleichzeitiger Verödung der Haarwurzel. Dieser Eingriff wird in der Regel von einer ausgebildeten Kosmetikerin durchgeführt. Von der Anwendung sogenannter Enthaarungscremen im Gesicht rate ich Ihnen dringend ab. Sie können zu teilweise schweren Reizungen und sogar Entzündungen der Haut führen.

Gefühllose Fingerspitzen

Ich bin 74jährig und leide seit drei Jahren unter gefühllosen Fingerspitzen. Betroffen sind alle Finger, ausser den Daumen. Dadurch sind mir die einfachsten alltäglichen Verrichtungen wie Knöpfe annähen oder Kämmen unmöglich geworden, so dass ich immer mehr auf fremde Hilfe angewiesen bin. Mein Hausarzt spricht von «verbrauchten Nerven im Handballen» und rät zu einer Operation. Gerade davor habe ich aber unwahrscheinlich Angst, weil ich sehr schlechte Erinnerungen an eine Jahre zurückliegende Unterleibs-

operation habe. Zudem leide ich an zu hohem Blutdruck, Krampfadern und Wasser im Körper, welche meines Wissens bei einer Operation als zusätzliche Risikofaktoren gelten.

Die geschilderte Gefühlsstörung in den Fingerspitzen und die damit verbundene Behinderung in den alltäglichen Verrichtungen wird verursacht durch eine Einengung des Nerves im Bereich des Handgelenkes. Diese Stelle bezeichnet man als Karpaltunnel, das Beschwerdebild als Karpaltunnelsyndrom. Es bestehen keine Zweifel, dass die Schädigung des Handnervs bei Ihnen bereits derart weit fortgeschritten ist, dass nur noch eine Operation helfen kann, Dieser Eingriff wird heute meistens ambulant und in örtlicher Betäubung durchgeführt. Anschliessend muss bis zur Sicherung der Wundheilung das Handgelenk mit einer Schiene ruhiggestellt werden, was etwa zwei Wochen dauert. Komplikationen sind keine zu erwarten, selbst unter den von Ihnen erwähnten Bedingungen. Ich möchte Sie ermutigen, Ihre Angst zu überwinden und dem Rat Ihres Hausarztes zu folgen. *Dr. med. Peter Kohler*

Konsum

Muss ich diese Rechnung bezahlen?

Unser Wohnzimmer hatte einen Anstrich nötig. Wir liessen einen Maler kommen, der behauptete, für Rentner besonders günstig zu arbeiten. Nun, er hat die Arbeiten ausgeführt, aber seine Rechnung hat uns einen richtigen Schrecken eingejagt. Man könnte meinen, wir hätten das Zimmer vergolden lassen. Muss ich diese Rechnung wirklich bezahlen?

Ja, ausser Sie könnten nachweisen, dass für die Arbeiten ein übersetzter Preis verlangt wurde. Das ist nicht einfach, wenn etwas teuer war, heisst das noch lange nicht, dass eine Übervorteilung (Art. 21 Obligationenrecht) vorliegt. Doch sollten Sie wenigstens die Rechnung überprüfen lassen, aber ohne sich in grosse Kosten zu stürzen. (Einen Anwalt und einen Experten beizuziehen lohnt sich nur, wenn es um grosse Beträge geht oder wenn Geld für Sie keine Rolle spielt.)

Falls Sie keine detaillierte Rechnung bekommen haben, verlangen Sie eine. Erkundigen Sie sich beim Malerverband oder bei einem lokalen Malermeister nach den Tarifen. Nun sehen Sie anhand des Zeitaufwands und der Materialkosten, ob Sie einfach auf einen teuren «Krämer» hereingefallen sind, oder ob die Rechnung übersetzt ist. In diesem Fall sollten Sie mit dem Maler reden und versuchen, die Angelegenheit gütlich zu regeln. Das wäre die billigste Lösung.

Ist das nicht möglich, bezahlen Sie einen angemessenen Teil der Rechnung. Für den ausstehenden Betrag riskieren Sie zwar eine Betreibung, doch dagegen könnten Sie dann Rechtsvorschlag erheben. Der andere Weg wäre, die Rechnung gleich beim Gericht anzufechten, doch das kann schnell ein paar hundert Franken kosten und lohnt sich wegen eines kleinen Betrags nicht. Denn, wie bereits gesagt, der Beweis, dass die Rechnung übersetzt ist, ist nicht einfach zu erbringen.

Wer Arbeiten oder Reparaturen in Auftrag geben will, sollte zuerst einen schriftlichen Kostenvoranschlag verlangen. So kann man sich viel Ärger ersparen. Doch aufgepasst: Ein Kostenvoranschlag kann kosten, also auch da zuerst fragen. Und noch etwas: Bei Leuten, die versprechen billiger zu arbeiten, heisst es vorsichtig sein. Welcher Laie kann schon auf Anhieb beurteilen, ob dieses Versprechen zutrifft.

Marianna Glauser, lic. iur.

Baden

bei Zürich
Kurort mit Kultur
und Kurzweil

Pauschalpreis pro Woche Fr. 660.– netto

7 Tage Vollpension im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.
7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermalschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden).
Willkommens-Apèro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31.12.91.
Schneiden Sie diesen Coupon aus und senden Sie ihn an:

OCHSEN
Badehotel Ochsen***
5400 Baden, Tel. 056/22 52 51
Fax 056/21 22 87

Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom _____ bis _____ für _____ Person(en)

Name _____ Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____ ZL